

Drosten und Råthen hiedurch zugleich gnådigst aufgegeben wird, ad Requisitionem das forte Brachium Seculare gedachtem Paderbornischen Vicariat sofort ohnweigerlich zu bieten, indeme der Hauptgrund mit Begnehmung allerseits Ehm-Capitulen, auch von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit bestätigter vorerwehnter Transaction darin bestanden, ne ob hujusmodi Jurisdictionis Spirituales confusionem Subditi degenerent in immorigeros, vitia maneat impunita, Synodi omitantur, & alia plures in rebus spiritualibus ulterius exoriantur inconvenientie. Urkund gnådigsten Handzeichens und geheimen Canzley-Insigels. Geben Augustusburg den 14. Junii 1734

Clement August, Churfürst.
(L.S.)

B. Münsterman.

IX.

IX.
Verordnung
Hochfürstlichen Geheimden Raths
die fremde Bettel- und vagirende Juden betreffend
von 1734.

Nachdemalen bey hiesigem Hochfürstl. Paderbornischen Geheimden Rath der Nothdurft zu seyn erachtet worden, die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Eöln ic. als Bischofen zu Paderborn, unserem gnådigsten Landesfürsten und Herrn ic. im Jahr 1723 den 3. Octobris zu nachdruckfamer Abkehrung deren in hiesigem Hochstift vorgehenden Diebståhlen und sonstigen Unthaten ins Land erlassene heilsame Verordnung nachstehenden Inhalts zu erneuern, und zum Druck auch gehdrieger Publication befördern zu lassen:

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, ic. ic.

Fügen hiemit Jedermånniglichen zu wissen: Demnach Uns unterthånigst referirt worden, das fast bey allen Inquisitionen über Raub- und Diebståhle auswårtige Juden interesirt, dieses auch

daher rühre, weisen den vagirenden Paß- und Bettel-Juden nicht nur der freye Transitus durch Unser Hochstift Paderborn, sondern auch denenselben und allen Juden insgemein der Aufenthalt über die in Unserer Juden-Ordnung enthaltener Zeit, und zwar bey ihren Glaubens-Genossen verstatet, denenselben auch wider den klaren Buchstaben vorermeldter Juden-Ordnung Handel und Wandel zu treiben, connivendo frey gelassen worden; Wir aber dieses um demeniger länger zugeben können, als bereits in anderen benachbarten Landen denen Bettel-Juden gar keine Passage verstatet, den anderen fremden Juden aber insgemein der Aufenthalt bey ihren Glaubens-Genossen, sodann aller Handel und Wandel bey hoher Straf ausdrücklich verboten worden; Als ist solchemnach Unser gnädigster ernstlicher Befehl hiemit, daß inskünftige und zu allen Zeiten denen vagirenden Paß- und Bettel-Juden Unser Hochstift Paderborn zu betreten und zu berühren, untersagt seyn solle, mit dem Anhang: daß dieselbe, wann sie diesem ohnerachtet darin ertappet werden, ohne Anstand angehalten und durch den Scharfrichter ausgepeitschet, und des Landes verwiesen, und dasern dieselbe mit falschen und unrichtigen Pässen versehen, oder aber Diebs-Schlüssel, Brech-Eisen, oder andere verdächtige Instrumenta bey sich führen, noch darüber mit einem Brändmerk bezeichnet werden sollen, gestalten dann auch Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten, Magistra-

ten

ten in denen Städten, Richteren und Vorsehern in denen Dorfschaften hiedurch gnädigst demandt wird, darauf fleißige Acht zu führen, und Wochentlich einmal die Wirthshäuser visitiren zu lassen, sodann die vagirende Paß- und Bettel-Juden auf den Verretungs-Fall alsofort zu arreiren, und gehörigen Orts zu vorangezogener gebührender Straf auszuliefern, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im widrigen derjenige Beamte, Gerichtshaber oder Bediente, welcher selbige wissenlich passiren läßt, oder nicht genugsame Anstalt dagegen gemacht, in 50 Goldgulden und der Wirth, Gastgeber, Kräger, oder wer es sonst ist, welcher dieselbe beherberget, in 10 Goldgulden, wovon die Halbscheid Unserer Hof-Cammer zuzueignen, die übrige Halbscheid aber dem Denunzianten auszuliefern, condemnirt wird.

2. Andere unbekante und unverdächtige Juden mögen zwar in Unser Hochstift kommen, und durch selbiges reisen, darin aber ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß über 3 Tage sich nicht aufhalten, noch auch bey ihren Glaubens-Genossen, sondern in ordentlichen und gewöhnlichen Wirthshäusern ihre Abtager nehmen, es soll jedoch der Wirth bey 10 Goldgulden Straf des Juden Aufenthalt, so lange er bey ihm ist, alltäglich der Obrigkeit des Orts anzeigen, und gleichwie Wir

3. In der von Uns bestätigten Juden-Ordnung gnädigst nachgegeben, daß wann ein solcher fremder Jude ein- oder ander-

ren in hiesigem Hochstift beglaideten Juden nah befreund, oder verwandt; diese 3 Tage so strikt nicht observirt, sondern dem Fremden längere Zeit zu bleiben zwar verstatet, derselbe jedoch schuldig seyn solle, ein glaubhaftes Attestatum von des Orts Obrigkeit, wo er beglaidet, oder domiciliert seye, und sich aufgehalten habe, über dessen Wohlverhalten, und daß er aus keinem verdächtigen Ort hergekommen, noch wegen einiger Uebelthat oder Verdachts von seinem vorigen Ort entwichen seye, bezubringen, und selbiges an des Orts Obrigkeit in Unserem Hochstift Paderborn bey seiner Ankunft einzuliefern: Als hat es dabey zwar sein Bewenden, mit diesem Zusatz gleichwohl, daß ein solcher fremder Jude nach Umlauf der 3 Täge die Ursachen seines längeren Aufenthalts der Obrigkeit des Orts anmelden, und bescheinigen, und von derselben Erlaubniß bitten, annoch einige Tage zu bleiben, der Wirth aber ohne vorgezeigte schriftliche Concession von der Obrigkeit des Orts denselben bey 10 Goldgulden Straf nicht länger beherbergen soll: Würde nun diesem zuwider ein verglaideter Jude sich unterstehen einen fremden Juden bey sich zu beherbergen, soll der Schutz-Jude seines Schutzes sofort verlißig seyn, und dem Befinden nach noch schärfer bestraget, der fremde Jude aber sofort zur gefänglichen Haft gebracht, und als ein Bagabunde gehalten werden.

4. Nachdem auch in erwehnter Juden-Ordnung keinem fremden Juden erlaubt, ohne Unsere ausdrücklichen Concession eine Handhierung, Einkausen und Verkaufen, weder auf Wochen-Märkten, weder sonst außer denen bestzten Jahr-Märkten zu treiben, sondern, denen verglaideten Juden, wo solches geschieht, dasselbe alsfort bey Verlust ihres Glaiids des Orts Obrigkeit anzuzeigen, auch unter eben selbiger Straf und Confiscirung der vorhandener Waaren für sich selbst von ihnen nichts anzukaufen anbefohlen, als bleibt auch den fremden Juden während ihres verwilligten Aufenthalts vor wie nach alle Handlung sub poena Confiscationis hiedurch verboten. Damit auch

5. Dem Vordand deren fremden im Land herumlaufenden Juden, als wären sie Knechte bey diesem oder jenem Unserer beglaideten Schutz-Juden, begegnet werde, so wollen Wir, daß keinem verglaideten Schutz-Juden, welcher grosse Söhne hat, die er zur Handlung brauchen kann, und welche noch nicht auf die Handlung besonders privilegirt seyn, erlaubt seyn solle, einen Knecht zu halten, sollte er aber dergleichen grosse zur Handlung dienende Söhne nicht haben, bleibt ihme frey einen Knecht zu halten, zu Verhütung des daher besorglichen Unterschleifs aber, wird kein Jude, welcher sich für einen bey dem Schutz-Juden im Diensten stehenden Knecht ausgibt, dafür angesehen und geachtet, wann er nicht von der Obrigkeit des Orts, worunter der Schutz-Jude

Jude sein Herr stehet, ein Attestat produciren kann, worin er nach seinem Alter, Statur, Haaren, auch Ver- und Zunahmen beschrieben, sondern als ein Fremder gehalten, und mit ihm und seinen Waaren als mit einem Fremden verfahren, gestalten die Obrigkeit eines jeden Orts ein solch Attestat ohnengeltlich zu geben schuldig, nicht aber bey Veränderung des Juden Herr- oder Knechtschaft ein neues Attestat ertheilen solle, bis dahin das erste ins Gericht zurück gegeben worden.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft komme, solle es nicht nur an gewöhnliche Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch denen in Unserm Hochstift verblaideten Juden so viel Exemplaria zugestellt werden, als sie deren bedürfen, damit solches denen auswärtigen Juden-Genossenschaften kund gemacht werden, und solche sich für Schaden und Ungemach hüten können. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signaturum auf Unserm Schloß Rhauß den 8. Octobris 1733.

Clement August. (L.S.)

Als wird Namens mehrhöchsterwehnter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Coblen etc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, allen und jeden Dero hiesigen Paderbornischen sowohl Ober- als Unter-Beamten, sodann denen Gerichtshabern und Bedienten, Magistraten in denen Städten, Richten und Vorstehern in denen Dorfschaften hiemit der abermalig- ernstlicher Befehl ertheilet, gestalten bey Vermeidung willkürlicher hoher Straf auf die stetige Festhaltung dieser wiederholter Landherrlicher Verordnung mit Pflicht-schuldig-Beamtlichen Eifer zusehen, und dessen Inhalt gehorfanlich nachzukommen. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimden Cansley-Insigels. Signaturum Paderborn den 31. Augusti 1734.

(L.S.) Friderich Christian F. v. Fürstenberg.

B. P. Brandis, Secr.